

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nohra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung - StABS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung am 01.12.2004 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 5 Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

- (9) Als Vollgeschosse zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nohra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 10.01.2005

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nohra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – StABS - Beschluss-Nr.: 12/03/2004) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 28.12.2004, eingegangen am 29.12.2004 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 10.01.2005

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra, Wollersleben und Mörbach in der Zeit vom 11.01.2005 bis 17.01.2005 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 10.01.2005
Abgenommen am: 01.02.2005**

Abzunehmen am: 18.01.2005